

Neuer Aufnahmevertrag der Naturforschenden Gesellschaft in Bern mit der Bernischen Botanischen Gesellschaft

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern**

Band (Jahr): - **(1935)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neuer Aufnahmevertrag der Naturforschenden Gesellschaft in Bern mit der Bernischen Botanischen Gesellschaft

1. Januar 1936

In Abänderung des Aufnahmevertrages vom 3. Dezember 1927 (vergl. Mitteilungen 1927, pag. XXXVII) verbleibt die Bernische Botanische Gesellschaft auf Grund der nachfolgenden Vereinbarungen korporatives Mitglied der Bernischen Naturforschenden Gesellschaft.

1. Die Bernische Botanische Gesellschaft anerkennt die Statuten der Naturforschenden Gesellschaft und sucht in ihrem Teile die Bestrebungen dieser Gesellschaft zu fördern.

2. Die Mitglieder der beiden Gesellschaften haben das Recht zum gegenseitigen Besuch aller Veranstaltungen der Gesellschaften.

3. Die „Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern“ werden der Botanischen Gesellschaft in einem Exemplar unberechnet zugestellt.

4. Die Botanische Gesellschaft kann über ihre Anlässe in den Mitteilungen kurz berichten und ihr Mitgliederverzeichnis darin veröffentlichen. Es steht ihr das Recht zu, auf ihre Kosten Sonderabdrücke ihrer Sitzungsberichte und ihres Mitgliederverzeichnisses herstellen zu lassen. Zur Drucklegung sind die Sitzungsberichte und das Mitgliederverzeichnis dem Sekretär der Naturforschenden Gesellschaft rechtzeitig einzureichen.

5. Die Botanische Gesellschaft bezahlt einen Kollektivbeitrag von Fr. 30. — und hat dafür Anrecht auf 8 Seiten Raum in den Mitteilungen. Für weiteren beanspruchten Raum bezahlt sie die Druckkosten selbst (gegenwärtig Fr. 12 pro Seite).

Die Naturforschende Gesellschaft kann, sofern es ihre Finanzlage erlaubt, einen Teil dieser Kosten übernehmen, in Berücksichtigung der Umstände, dass die Sitzungsberichte der Botanischen Gesellschaft einen wertvollen Bestandteil der Mitteilungen bilden und dass überdies ein grosser Teil der Mitglieder der Botanischen Ge-

sellschaft gleichzeitig als Einzelmitglieder der Naturforschenden Gesellschaft angehören.

6. Jede der beiden Gesellschaften kann eine Abänderung der Bestimmungen oder eine Aufhebung des Vertrages mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr und auf Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beantragen.

7. Bei einer allfälligen Auflösung der Bernischen Botanischen Gesellschaft geht ihr Vereinsvermögen an die Bernische Naturforschende Gesellschaft über. Dagegen kann die Botanische Gesellschaft auf das Vermögen der Naturforschenden Gesellschaft keinen Anspruch erheben.

8. Der Vertrag tritt mit Anfang des Jahres 1936 in Kraft.

Für die Naturforschende Gesellschaft Bern:
Der Präsident: sig. *F. Baltzer*.

Für die Botanische Gesellschaft Bern:
Der Präsident: sig. *Ed. Frey*.